

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Dienstag, den 05.09.2017.

### 2.9 **Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014** **Vorlage: 153/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), folgende

#### **4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

##### **Artikel I Änderungen:**

##### **§ 2b**

##### **Freistellung der Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung**

a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt, eine Befreiung vom Halbtagsplatz für fünf Betreuungsstunden gewährt. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die jeweilige Differenz von den Gebühren des gebuchten Platzes gemäß § 2 dieser Satzung zu den freigestellten fünf Betreuungsstunden ist weiterhin zu zahlen, sofern die Gesamt-Gebühr den Landeszuschuss übersteigt. Ebenso sind die Gebühren für die Mittagstischverpflegung zu zahlen.

Bei der Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Kindergartenbeitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

##### **Artikel II In-Kraft-Treten:**

##### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**